



**Richtlinien zur Förderung von Pflegeergänzenden Leistungen (PEL) durch ambulante Pflegeeinrichtungen** (in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2015)  
auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen

### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Qualität der häuslichen Versorgung von pflegebedürftigen Menschen verbessern und häusliche Pflegearrangements stabilisieren. Außerdem soll der Vorrang der häuslichen Pflege vor der teil- und vollstationären Pflege (vgl. § 3 SGB XI) gestärkt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind notwendige Pflegeergänzende Leistungen (PEL), die die ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) dem begünstigten Personenkreis (vgl. Ziff. 3) gegenüber erbringt. PEL sind in folgenden Leistungsbereichen förderungsfähig:

- Psychosoziale Begleitung/Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und seiner Angehörigen/Bezugspersonen (Leistungsbereich I):
  - Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen und seiner Angehörigen/Bezugspersonen, um eine fachgerechte oder ergänzende Versorgung, z.B., durch einen Fachdienst zu ermöglichen.
  - Koordinierung/Vermittlung von spezifischen Hilfen für pflegende Angehörige/Bezugspersonen und von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
  - Unterstützung der/des Pflegebedürftigen und des Umfeldes durch psychosoziale Gespräche („Seelsorge“ und „Mediator“-Funktion) in belastenden Situationen.
- Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements (Leistungsbereich II).
  - Intervention in Krisensituationen, die das Pflege- und Betreuungsarrangement betreffen
  - Maßnahmen der Sterbebegleitung, die nicht über das SGB V abgedeckt sind.
  - Anleitung/Training zum Umgang mit neuen Hilfsmitteln im Pflege- und Betreuungsarrangement.

Nicht förderfähig sind Leistungen, die über das SGB XI, SGB V oder SGB XII abgerechnet werden können oder von anderer Seite gefördert werden. Zusätzliche Leistungen für PEL können bei einer 24-Stunden Versorgung, die durch andere Kostenträger abgedeckt ist, nicht abgerechnet werden.

### 3. Begünstigter Personenkreis

PEL können Personen erhalten:

- die nach dem SGB XI oder SGB XII einer Pflegestufe zuzuordnen sind und/oder Leistungen nach dem SGB V erhalten
- Personen mit einfacher Pflegebedürftigkeit (sog. „Pflegestufe 0“)

Voraussetzung ist, dass die Person ihren Wohnsitz im Stadtgebiet München hat.

Das Bruttoeinkommen der begünstigten Person darf die Bemessungsgrenze gemäß § 53 Nr. 2 S. 1 Abgabeordnung nicht übersteigen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind Pflegedienste im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI, die nachweislich im Stadtgebiet München pflegebedürftige Menschen ambulant versorgen.

#### **5. Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist:

- 5.1 Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur Grundpflege, zur hauswirtschaftlichen Versorgung (häusliche Pflegehilfe) und zur häuslichen Betreuung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages (§ 72 SGB XI) bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gem. § 73 Abs. 3 SGB XI.
- 5.2 Für die Leistungserbringung von PEL muss der Pflegedienst eine Mindestpersonalzahl von fünf rechnerischen Vollzeitstellen haben (Nachweis per Selbstauskunft des Dienstes). Pflegedienste mit weniger als fünf rechnerischen Vollzeitstellen können nicht am Förderprogramm teilnehmen.
- 5.3 Die Leistungen werden - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr erbracht.
- 5.4 Die Pflegedienste arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung.
- 5.5 Es erfolgt auch eine Unterstützung der Betreuungspersonen Pflegebedürftiger sowie dieser selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 5.6 Die Pflegedienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht ausgebildetem Personal in notwendiger Zahl in Anlehnung an den im stationären Bereich gültigen Personalstandard durch. Die verantwortliche Pflegefachkraft des Pflegedienstes übt diese Tätigkeit hauptberuflich aus.
- 5.7 Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer im SGB XI-Bereich Beschäftigter muss sichergestellt werden.

#### **6. Art und Umfang der Förderung**

##### **6.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

##### **6.2 Umfang der Förderung**

Die Förderung soll die tatsächlich erbrachten notwendigen PEL abdecken. Sie berechnet sich aus der Anzahl der abgerechneten förderfähigen PEL-Stunden (siehe Ziffer 7, Antrag nach tatsächlicher Leistungserbringung).

Der Stundensatz für PEL-Leistungen beträgt 32,40 Euro.

Von jedem Pflegedienst können pro Halbjahr insgesamt höchstens bis zu 200 PEL-Stunden beantragt werden. Abgerechnet werden können Einheiten von halben bzw. vollen Stunden.

Der begünstigten Person dürfen die PEL nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

##### **6.3 Haushaltsvorbehalt**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Übersteigen die beantragten Fördersummen diese Haushaltsmittel, so wird für das betreffende Jahr eine lineare Kürzung aller PEL-Förderungen vorgenommen. D.h. für alle Pflegedienste, die PEL beantragt haben, wird die Fördersumme gleichermaßen herabgesetzt.

## **7. Antragsverfahren**

Die Träger der Pflegedienste reichen die Anträge auf Bewilligung Pflegeergänzender Leistungen

für das 1. Halbjahr                      **bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres**  
und

für das 2. Halbjahr                      **bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres**

bei der

Landeshauptstadt München (LHM), Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Inklusion und Pflege, Orleansplatz 11, 81667 München ein.

**Hierfür sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden und korrekt und vollständig auszufüllen.**

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Einhaltung der o.g. Frist ist der Eingang bei der LHM (Ausschlussfrist).

## **8. Nachweispflicht**

Der Träger des Pflegedienstes hat die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Ziff. 5) im Zuge der Antragstellung schriftlich nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die geforderten Nachweise (Antrag und PEL- Dokumentationsbogen) korrekt zu führen und vorzulegen.

## **9. Bewilligungsverfahren**

Grundlage für das Bewilligungsverfahren sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Sozialreferates vom 18.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in einem Betrag. Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

## **10. Prüfungsverfahren**

10.1 Neben dem Sozialreferat, Abt. Inklusion und Pflege, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Zuwendungsempfängers oder in den Diensträumen dieser Prüfungsin-stanzen nachzuprüfen. Mit der Annahme der Fördermittel gibt der Zuwendungs-empfänger eine entsprechende Einwilligung ab. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers ausgedehnt werden. Wird die Überprüfung verweigert, fordert die Stadt die gewährten Fördermittel zurück und es erfolgt keine weitere Zuwendung.

10.2 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2016 in Kraft.